

RS OGH 1996/8/22 1Ob512/96, 3Ob12/98f, 6Ob12/98b, 9Ob26/00i, 4Ob94/08i, 6Ob102/08f, 2Ob139/14a, 1Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.08.1996

Norm

ABGB §523 Cd

ABGB §851

Rechtssatz

Steht nicht fest, dass die mit Eigentumsfreiheitsklage nach§ 523 ABGB belangte Partei durch schon getroffene oder wenigstens geplante Baumaßnahmen auf einem ihr gehörigen Weg in das Eigentumsrecht eines klagenden Nachbarn eingegriffen hat oder eingreifen will, muss das Ausmaß des Eingriffs und daher auch der richtige Grenzverlauf als Vorfrage im streitigen Eigentumsfreiheitsverfahren geklärt werden. Wenn sich entsprechende Feststellungen über den richtigen Grenzverlauf nicht (mehr) treffen lassen, ist das Klagebegehren angesichts der Behauptungspflicht und Beweispflicht des Klägers für den richtigen Grenzverlauf mangels Nachweises der Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers abzuweisen. Der Kläger ist insoweit auf das außerstreitige Grenzfestsetzungsverfahren nach §§ 850 f ABGB verwiesen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 512/96

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 512/96

Veröff: SZ 69/187

- 3 Ob 12/98f

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 3 Ob 12/98f

nur: Bildet die richtige Grenze eine Vorfrage in einem streitigen Verfahren, so ist über sie im Prozess zu entscheiden. (T1)

- 6 Ob 12/98b

Entscheidungstext OGH 29.01.1998 6 Ob 12/98b

- 9 Ob 26/00i

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 Ob 26/00i

Vgl auch; Beis wie T1

- 4 Ob 94/08i

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 94/08i

nur T1

- 6 Ob 102/08f

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 102/08f

Vgl; Beisatz: Kann die richtige Grenze nicht ermittelt werden („Grenzverwirrung“), muss sie neu festgesetzt werden. Der Klägerin ist der Beweis des tatsächlichen beziehungsweise richtigen Grenzverlaufs nicht gelungen. Eine Beweislastumkehr, nach der der Beklagte einen vom Grenzverlauf „nach Mappe beziehungsweise Kataster abweichenden Eigentumsgrenzverlauf“ unter Beweis zu stellen hätte, findet nicht statt (so schon 1 Ob 512/96 und 6 Ob 12/98b). (T2)

- 2 Ob 139/14a

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 139/14a

nur T1

- 1 Ob 226/16s

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 1 Ob 226/16s

Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106314

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at